

4. Bibliographie der Schriften

**August Herr[!]mann Franckens,
Weyl.S.Theol.Prof.Past.Vlric.et Schol. COLLEGIVM
PASTORALE über D. IO. LVDOV. HARTMANNI PASTORALE
EVANGELICVM. Anderer ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1743

Das I. Register, Ordnung der Obseruationen, welche im II. Theil enthalten sind.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)



Das I. Register,
Ordnung der Obseruationen,
welche im II. Theil enthal-
ten sind.

Obseruatio

- LXXXXII. Von der administration der
Sacramente überhaupt. pag. 1
LXXXXIII. Wie man sich gegen ruchlo-
se Verächter der Sacramente zu ver-
halten habe. 24
LXXXXIII. Von der administration der
heiligen Taufe. 37
LXXXXV. Vom Exorcismo, der bey der
Taufe in unster Kirche gebräuchlich
ist. 93
LXXXXVI. Von den Pauthen oder Tauf-
Zeugen. 112

Ecc 5

Obser-

Das I. Register.

Obferuatio

- LXXXXVII. Von einigen andren Um-
ständen und Gebräuchen, die bey der
Taufe zu mercken find. 129
- LXXXXVIII. Daß ein Confessionarius bey
der mannigfaltigen Sorgfalt, die ihm
obliegt, zwar nicht sicher seyn, aber
sich doch auch nicht von einer gesetzli-
chen Scrupulosität müsse herumtreiben
lassen. 146
- LXXXXVIII. Daß bey einem Confessio-
nario sich unter andern insonderheit
ein iudicium spirituale befinden müsse.
152
- C. Wie man die wichtigen Pflichten ei-
nes Confessionarii und Mängel bey-
m Beichtwesen zwar zu erkennen, aber
um deswillen nicht nöthig habe, sich
dem Lehramt zu entziehen, und was
für Schriften man dabey mit Nutzen
nachlesen könne. 161
- CI. Wie ein Confessionarius mit un-
wissenden Confitenten zu verfahren habe.
178
- CII. Wie ein Confessionarius das Leben
der Confitenten zu prüfen habe. 195
- CIII. Daß man keine hinlängliche Re-
geln davon geben könne, wie sich ein
Confessionarius gegen diese und jene
Confi-

Das I. Register.

Confitenten nach ihren Umständen zu verhalten habe; sondern daß es dabey hauptsächlich auf die geistliche Erfahrung und Weisheit ankomme. 207

Obseruatio

- CIII. Vom weislichen Verhalten eines Lehrers gegen solche Confitenten, die einem vorkommen, als wären sie busfertig und angefochten. 221
- CV. Vom weislichen Verhalten eines Confessionarii gegen diejenige, auf welche ein Verdacht fällt, daß sie diese oder jene Sünde begangen. 236
- CVI. Daß ein Lehrer und Confessionarius es beym blossen Predigen nicht bewenden lassen, sondern auch curam specialem abwarten müsse; und daß ihm darin der Beichtstuhl eine schöne Gelegenheit an die Hand gebe. 243
- CVII. Wie man seine Rede gegen diejenige einzurichten habe, die etwa wegen eines Gerüchts besonders zu erinnern sind. 254
- CVIII. Von der Behutsamkeit eines Beicht-Vaters in Annehmung fremder Beicht-Kinder. 260
- CVIII. Von speciellen Erinnerungen, wie solche, da man vermuthen kan, daß

Das I. Register.

daß sie nicht wohl aufgenommen werden möchten, ohne die höchste Noth nicht in loco confessionis, sondern lieber bey anderer Gelegenheit zu geben sind; imgleichen, wie sie nach dem Unterschied des Standes, Amtes u. s. w. recht zu geben seyn. 265

Observatio

- CX. Von der absolute conditionata, und wie man auf solche Weise diejenigen, von welchen man noch einige Hoffnung haben kan, gar wohl admit- tiren könne und müsse. 281
- CXI. Vom sigillo confessionis. 289
- CXII. Vom heiligen Abendmahl, als dem Sacramento confirmationis, und den Ermahnungen zum öftern Gebrauch desselben. 293
- CXIII. Von der Prüfung vor dem heiligen Abendmahl. 306
- CXIII. Was davon zu halten, wenn ein Prediger ihm selbst das heilige Abendmahl in der Gemeine mit reicher. 312
- CXV. Von der Privat-Confession und Ausschliessung der offenbar beharrlichen Sünder vom heiligen Abendmahl. 314

Obfer-

Das I. Register.

Obferuatio

- CXVI. Was zu beobachten, wenn tauben oder stummen Menschen das Abendmahl soll gereicht werden. 318
- CXVII. Wie man sich in Ansehung Kranker und sterbender Personen zu verhalten habe, wenn selbige das heilige Abendmahl verlangen. 322
- CVIII. Von der nöthigen Behutsamkeit, wenn fremde Personen das heilige Abendmahl verlangen. 337
- CXVIII. Was ein Confessionarius in Ansehung dererjenigen Personen zu merken habe, die im Proceß und Uneinigkeit leben. 348
- CXX. Daß man die Leute von den externis, die in der Kirche und sonderlich auch bey dem heiligen Abendmahl beobachtet werden, zu unterrichten habe. 361
- CXXI. Von dem Amte der Schlüssel, oder von der Macht, Sünde zu vergeben und zu behalten. 362
- CXXII. Was in Ansehung der Bestrafung des Nächsten oder der Zuhörer von einem Lehrer zu beobachten. 391
- CXXIII. Von der Suspension, Excommunication, Kirchen-Busse, und sonder-

Das I. Register.

derlich von der Kirchen = Disciplin,
wie es dabey nicht so wol auf Gesetze
und gute Verordnungen, als vielmehr
auf die rechten Subiecta ankomme, und
wie man es anzugreifen habe, daß
man auch ohne Kirchen = Disciplin gu-
tes schaffe. 432

Obferuatio

CXXIII. Von den Kirchen = Ceremonien
und dem rechten Verhalten in Anse-
hung derselben. 461

CXXV. Von den so genannten geistlichen
Gütern. 491

CXXVI. Von der Sorge für die Armen.
496

CXXVII. Was in Ansehung des Ehe-
standes und der casuum matrimonia-
lium in praxi pastoralis insonderheit zu
mercken sey. 502

CXXVIII. Von Besuchung der Kran-
cken. 521

CXXVIII. Von der Sorgfalt, die ei-
nem Lehrer in Ansehung der Schulen
oblieget. 530

CXXX. Vom Gebet der Lehrer. 539

CXXXI. Wie ein Lehrer seine studia im
Amt fortsetzen müsse. 541

Das